



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 21.07.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/019/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	14.11.2022	
Kreisausschuss	14.11.2022	

Betreff:

Haushalt 2023;
Beratung der Haushaltsansätze des Sachgebiets 23, Kreisjugendamt

Anlagen

FB-Übersicht 0230_2023
Förderung Freie Jugendhilfe 2023

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Allgemeine Ausführungen

Der eigentlichen Vorstellung des Haushaltsansatzes 2023 sollen zunächst rechtliche Hinweise zum Verpflichtungsgrad der Aufgabenerfüllung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wirtschaftliche Perspektiven zur Ausgabenentwicklung vorangestellt werden.

Der Jugendhilfe werden in § 2 SGB VIII bestimmte Leistungen und andere Aufgaben zugewiesen. Bei den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Leistungen handelt es sich um Sozialleistungen im Sinne des §§ 11 ff. SGB I. In § 2 Abs. 3 SGB VIII sind die sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgeführt, die im Wesentlichen aufgrund des staatlichen Wächteramtes zu erfüllen sind. Darüber hinaus werden dem Jugendamt zahlreiche weitere Aufgaben durch andere Gesetze zugewiesen (z.B. JuSchG, UVG, JGG).

Die Aufgabenzuweisung richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen haben, dass die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden (§ 79 SGB VIII). Neben Leistungen, die im Einzelfall zu konkretisieren sind, enthält das Achte Buch auch Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, deren Angebote sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und einem weiten Gestaltungsspielraum unterliegen. Im Zuge der Gesamt- und Planungsverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der örtliche Bedarf ist jeweils vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Hilfe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII festzustellen. Auch wenn die Leistungen der Jugendhilfe zu großen Teilen von freien Trägern erbracht werden, ändert dies nichts an der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers. Aufgrund der gesetzlichen Zuweisungen handelt es sich bei den Aufgaben des Jugendamtes damit immer um Pflichtaufgaben.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, inwiefern diese Aufgaben ein sogenanntes subjektives öffentliches Recht, also einen Rechtsanspruch begründen. Der Verpflichtungsgrad zur Gewährung einer Leistung unterscheidet zwischen Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften, die sich wiederum im Ausmaß des Ermessensspielraums unterscheiden.

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1991 wurde das SGB VIII durch eine Vielzahl von Änderungsgesetzen weiterentwickelt, was zu einem stetigen Ausbau von Leistungen und damit auch zu einer steigenden Ausgabenentwicklung beigetragen hat. So ist zuletzt am 09.06.2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten, das die örtliche Vollzugspraxis nachhaltig beeinflusst prägt. Das „Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und vor allem die geplante „große Lösung“, die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendämter, wird die örtliche Kinder- und Jugendhilfe neu ausrichten.

Eingesetzte Controllingkonzepte sollen Steuerungspotenziale erschließen und realistische Maßnahmenvorschläge für eine wirtschaftliche Haushaltsführung entwickeln helfen. Durch monatliche und interne Budgetberichte wird die Ausgabenentwicklung kostenintensiver Leistungsbereiche dokumentiert, auf deren Grundlage mögliche Maßnahmen zur Konsolidierung der Ausgabenentwicklung erörtert werden können. Wichtige Erkenntnisse ergeben sich vor allen Dingen aus dem externen Vergleich mit den Fallzahl- und Ausgabenentwicklungen der anderen schwäbischen Jugendämter. So nimmt das Kreisjugendamt seit 2014 am sogenannten „Schwabenvergleich“ teil, bei dem die Entwicklung der Fallzahlen ausgesuchter Leistungsbereiche und die Entwicklung der Ausgaben erfasst bzw. zueinander in Bezug gesetzt werden. Für das abgelaufene Jahr 2021 wird für das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg festgestellt, dass die Falldichte mit 24 Fällen pro 1.000 der unter 21-Jährigen exakt dem Mittelwert des Clusters 4 (vergleichbare Landkreise) liegt und die Gesamtausgaben mit 292,- € je unter 21-Jährigem unter dem entsprechenden Wert in Höhe von 313,- € liegen. Bemerkenswert ist zudem, dass die Gesamtausgaben im Vergleich zum Vorjahr im Landkreis Aichach-Friedberg um 1,6 % gestiegen sind, dem steht ein Anstieg von 10,1 % im vergleichbaren Cluster um 10,1 % gegenüber.

1. Aufgabenbereich

Das vorliegende Gesamtbudget des Kreisjugendamtes umfasst – neben Aufwendungen für den Verwaltungsbedarf – das Aufgabenbudget zur Wahrnehmung und Umsetzung der Pflichtaufgaben und Leistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Pflichtaufgaben und Leistungen lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

Nr.	Produktgruppe
1.	Verwaltung der Jugendhilfe
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3.	Förderung der Erziehung in der Familie
4.	Förderung von Kindern in Tagesstätten und in Tagespflege
5.	Hilfe zur Erziehung
6.	Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
7.	Hilfe für junge Volljährige
8.	Sonstiges: Jugendgerichtshilfe; Amtsvormundschaft

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

2.1. Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung

Ansätze hierzu finden sich in den Unterabschnitten 2780 und 4071. Einnahmen in Höhe von **40.000 €** gehen auf Erstattungen des Landes (Familienstützpunkte) zurück. Das Ausgabenbudget in Höhe von **169.600 €** steht insbesondere für Planungsvorhaben, Geschäftsausgaben (u.a. Budget Familienstützpunkte), Gutachten und Mitgliedsbeiträge (u.a. Schwabenhilfe) zur Verfügung.

2.2. Einnahmen und Ausgaben für Transferleistungen und Projekte

Ansätze für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den Unterabschnitten 4515 ff. aufbereitet. Für 2023 wird ein **Budget von 14.183.600 €** veranschlagt. Dem stehen **Einnahmen in Höhe von 3.298.100 €** gegenüber (Kostenbeiträge der Eltern, Erstattungen durch Sozialleistungsträger, Kommunen, der Bezirke und des Landes).

2.3. Haushaltsansatz 2023 (Verwaltung und Transferleistungen)

Für 2023 (alle Unterabschnitte) wird ein **Ausgabenbudget von 14.353.200 €** veranschlagt. Nach Abzug erwarteter **Einnahmen in Höhe von 3.338.100 €** verbleibt ein **Zuschussbedarf in Höhe von 11.015.100 €**.

Gemäß der oben dargestellten Systematik lassen sich die **Ausgaben für 2023** den jeweiligen Produktgruppen wie folgt zuordnen:

Nr.	Produktgruppen	Ansatz 2023	Anteil am Gesamtbudget
1.	Verwaltung der Jugendhilfe	169.600 €	1,18 %
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit	1.406.400 €	9,80 %
3.	Förderung der Erziehung in der Familie	1.184.200 €	8,25 %
4.	Tagesstätten und Tagespflege	1.435.000 €	10,00 %
5.	Hilfe zur Erziehung	6.703.000 €	46,70 %
6.	Eingliederungshilfe	3.090.000 €	21,53 %
7.	Hilfe für junge Volljährige	307.000 €	2,14 %
8.	Sonstiges (s.o.)	58.000 €	0,40 %
Summe		14.353.200 €	100%

Haushaltsentwicklung 2021 – 2023

Nr	Posten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Diff. 2022
----	--------	---------------	-------------	-------------	------------

					- 2023 %
1	Ausgaben	12.795.857,87 €	13.073.700 €	14.353.200 €	9,79 %
2	Einnahmen	3.415.035,78 €	2.548.000 €	3.338.100 €	31 %
3	Zuschussbedarf	9.380.822,09€	10.525.700 €	11.015.100 €	4,65 %

3. Bedeutsame Veränderungen im Einzelnen

3.1. Verwaltung der Jugendhilfe

In der Produktgruppe 2 „Verwaltung der Jugendhilfe“ ist lediglich auf den neuen Ansatz in Höhe von 10.000,- € hinzuweisen (HH-Stelle 4521.7071), der vorsorglich für den Fall eingestellt wurde, dass bereits in 2023 Kosten für die geplante Einrichtung einer Entgeltkommission anfallen sollten. Hierzu muss der Jugendhilfeausschuss zu gegebener Zeit noch eine Grundsatzentscheidung treffen. Der Ansatz in Höhe von 60.000,- € (HH-Stelle 4071.6329) dient der Finanzierung von Planungsprozessen in den Bereichen „Kindertagesstätten“, „Ganztagesförderung“ sowie „Kinderschutz“.

3.2. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Kreisjugendring begründet den für 2023 um 18.900,- € erhöhten Förderantrag mit einem stetigen Anstieg der Nachfrage im Freizeit- und Bildungsbereich (HH-Stelle 4515.7092). So musste in 2022 in ca. 120 Fällen Eltern bzw. Kindern eine Absage erteilt werden. Der Kreisjugendring plant für 2023 daher einen Ausbau von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen. Auch soll der „Mit-Mach-Zirkus“ in 2023 erstmals zweimal durchgeführt werden.

Für den weiteren Ausbau von Jugendsozialarbeit an Schulen – relevante Ergebnisse der Jugendhilfeplanung bleiben abzuwarten – ist der Haushaltsansatz 2023 anzuheben. Auch infolge von tariflichen Steigerungen beläuft sich Ansatz auf nun 820.000,- € (HH-Stelle 4521.7070).

Die in 2022 eingerichtete Medienstelle muss für 2023 erstmals ganzjährig finanziert werden. Der Ansatz ist insofern auf nun 117.000,- € anzuheben (HH-Stelle 4525.7070).

3.3. Förderung der Erziehung in der Familie

Der Familienstützpunkt in Trägerschaft des Caritasverbandes in Aichach wird voraussichtlich im neuen Jahr in die derzeit noch im Bau befindlichen Räumlichkeiten umziehen können. Anfallende Mietkosten und tariflich bedingte Steigerungen bei den Personalkosten erfordern eine Anhebung des Haushaltsansatzes um 20.000,- € (HH-Stelle 4531.7074).

Die durch den Fachbereich „KoKi-Netzwerk frühe Kindheit“ des Jugendamtes vermittelten und begleiteten sogenannten „Frühen Hilfen“ dienen dem präventiven Kinderschutz. So werden jungen Familien in belasteten Familiensituationen niederschwellige und ambulant ausgelegte Hilfen zur Verfügung gestellt. Infolge eines Anstiegs der Fallzahlen muss der Ansatz um 40.000,- € angehoben werden (HH-Stelle 4531.7600).

3.4. Förderung von Kindern in Tagesstätten und in Tagespflege

Die Sachbearbeitung „Übernahme der Elterngebühren – KindertagesstättenTagespflege“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung bereits zum 01.09.2022 angepasst. Demnach haben sich die Obergrenzen bei der Berücksichtigung der Heizkosten verschoben bzw. werden die Kosten der Unterkunft analog zur Wohngeldstelle stärker berücksichtigt. Dies führt zu einer Ausweitung der Anspruchsberechtigten und einer Erhöhung der zu übernehmenden Kosten im Einzelfall. Der Ansatz für 2023 ist somit um 70.000,- € anzuheben (HH-Stelle 4541.7700).

3.5. Hilfe zur Erziehung

Sofern die Jugendhilfeplanung einen entsprechenden Bedarf bestätigen sollte, ist die Einrichtung einer zweiten „Stütz- und Förderklasse“ an der Vinzenz-Pallotti-Schule geplant. Der relevante Ansatz ist vorsorglich auf 145.000,- € anzuheben (HH-Stelle 4553.7070).

Infolge der notwendigen Anhebung der Stundensätze im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (Ausführungen siehe Sitzungsvorlage „Ambulante Hilfen zur Erziehung“) und eines Anstiegs der zugrundeliegenden Fallzahlen sind die Ansätze für „Erziehungsbeistandschaften“ (HH-Stelle 4553.7600) und „Sozialpädagogische Familienhilfen“ (HH-Stelle 4554.7600) um insgesamt 180.000,- € anzuheben.

Die Jugendämter in der Region Augsburg haben in 2022 eine Vereinbarung getroffen, die eine sachgerechte Umsetzung des § 86 Abs. 6 SGB VIII vorsieht. Das bedeutet, dass das Jugendamt laufende Pflegeverhältnisse gem. § 33 SGB VIII der Stadt Augsburg dann in eigene Zuständigkeit zu übernehmen hat, wenn zu erwarten steht, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen auf Dauer in Pflegefamilien untergebracht sind, die im Landkreis ihren festen Wohnsitz einnehmen. Die entsprechende Haushaltsstelle ist im Ergebnis um 100.000,- € aufzustocken (HH-Stelle 4556.7600). Da anfallende Kosten wiederum vom ursprünglichen Jugendamt zu erstatten sind, ist der Ansatz für diese Einnahmen ebenfalls um denselben Betrag anzuheben (HH-Stelle 4556.16.23). Zwar ist die Umsetzung des § 86 Abs. 6 SGB VIII damit für den Landkreis kostenneutral, allerdings bleibt der anfallende Arbeitsanfall für die pädagogische und wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt davon ausgenommen.

Die Fallzahlen in der stationären Jugendhilfe (Hier: § 34 SGB VIII, Heimerziehung) befinden sich seit Jahren beständig auf einem relativ niedrigen Niveau. Gleichzeitig hat sich jedoch der Trend verstetigt, dass stationäre Einrichtungen Kinder und Jugendliche mit besonders problematischen Störungsbildern (sogenannte „Systemsprenger“) nur mit einer personellen Aufstockung des pädagogischen Betreuungspersonals betreut werden können, die wiederum zusätzlich zum vereinbarten Entgelt abgerechnet werden. Aufgrund dessen ist der Ansatz um 100.000,- € anzuheben (HH-Stelle 4557.7700).

Im laufenden Jahr ist ein relativ starker Anstieg der Zuweisungen von „unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ festzustellen. So ist das Kreisjugendamt aktuell für 28 Fälle zuständig (10/2021: 14 Fälle). Insofern ist der entsprechende Ansatz deutlich um 400.000,- € anzuheben (HH-Stelle 4557.7709). Da diese Leistungen der Kostenerstattung durch den Freistaat unterliegen, ist infolge dessen auch der Ansatz für die Einnahmen um ebenfalls um 400.000,- € Betrag anzuheben (HH-Stelle 4557.16.10).

3.6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Die Steigerungen im Leistungsbereich Eingliederungshilfe gehen auf einen Anstieg der Fallzahlen und tariflich bedingte Steigerungen bei den Personalkosten zurück. Für den ambulanten Bereich ist somit eine Steigerung des Haushaltsansatzes in Höhe von 20.000,- € (HH-Stelle 4566.7600) und für die stationäre Eingliederungshilfe in Höhe von 50.000,- € vorgesehen (HH-Stelle 4566.7700)

3.7. Förderung der freien Jugendhilfe – Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII

Freie Träger der Jugendhilfe erbringen Leistungen, für die gemäß dem SGB VIII ein sozialrechtlicher Anspruch besteht, sofern der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung festgestellt und der Jugendhilfeausschuss die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmenvorschlägen beschlossen hat (siehe auch „Allgemeine Ausführungen“). Für die Leistungserbringung gewährt der Landkreis Zuwendungen an relevante Träger gemäß § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe). Im vorliegenden Haushaltsansatz 2023 sind hierfür finanzielle Mittel in **Höhe von 2.502.600 €** vorgesehen (siehe Anlage). Dies **entspricht 22,71 % des gesamten Zuschussbedarfes** und entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer **Steigerung von 10 %**.

Zusammenfassung und Ausblick

Für 2022 zeichnet sich eine positive Haushaltsentwicklung ab. So kann der Ausgabenansatz aller Voraussicht nach nicht nur gehalten werden, Ende Oktober sind bereits überplanmäßige Einnahmen in Höhe von 120.000,- € zu verzeichnen. Die Ausgabenentwicklung (brutto) im mittelfristigen

Zeitraum 2020 – 2022 ist mit einer ca. 2%igen Steigerung relativ stabil verlaufen. Aufgrund rückläufiger Einnahmen ergab sich für 2021 dennoch ein Anstieg beim Zuschussbedarf in Höhe von ca. 7 %. Für 2023 wird – im Vergleich zum Vorjahr – nunmehr bei den Ausgaben (brutto) ein Anstieg von ca. 9,79 % erwartet. Der relativ deutliche Anstieg der Einnahmen geht im Wesentlichen auf die Kostenerstattung im Bereich der „unbegleiteten minderjährigen Ausländer“ zurück. Die Steigerung beim Zuschussbedarf beträgt somit 4,65 %.

Sämtliche, dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2023 zugrundeliegenden, Einzelfallhilfen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen unterliegen dem rechtlichen und pädagogischen Anspruch, Kindern, Jugendlichen und Familien bedarfsnotwendige und qualifizierte Jugendhilfeangebote zur Verfügung zu stellen. Dabei werden die Zugangsberechtigungen zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben fortlaufend weiterentwickelt. Gleichzeitig wirken sich gesellschaftspolitische Entwicklungen und Veränderungen oftmals auf das „System Kinder- und Jugendhilfe“ aus.

Beispielhaft soll auf die mittelbaren Auswirkungen der Coronapandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien verwiesen werden. Aktuelle Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gehen zudem davon aus, dass die Städte und Landkreise auch wieder mit zunehmenden Zuweisungen von „unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ rechnen müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2023 aufzunehmen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2023 aufzunehmen.

Haberle, Markus